

**Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.11.2019	Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt nachstehende Änderungen der Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung vom 22.06.2017:

**Punkt 2.) Personenkreis**

In Zeile 17 werden die Worte „von 12 – 15 Stunden / Woche“ durch die Worte „bis 25 Stunden / Woche“ ersetzt.

Der Letzte Satz in 2.) wird durch „fett“ Druck hervorgehoben.

**Punkt 3.) Eignung und Überprüfung der Kindertagespflegeperson**

In 3.2.) Qualifizierung Buchstabe c) wird Satz 2 „Nachgewiesene Teilnahmegebühren, die für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis erforderlich sind, werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00 € jährl. auf Antrag übernommen.“ angefügt.

**Punkt 4.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz**

Der vorhandene Text wird Abschnitt a).

Ein neuer Abschnitt b) wird eingeführt:

„ Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist die Teilnahme an mehreren pädagogisch orientierten Fortbildungen innerhalb der Befristung der lfd. Erlaubnis von mind. 25 Stunden (durchschnittlich mindestens 5 Std. pro Kalenderjahr) nachzuweisen.“

**Punkt 6.) Gewährung laufender Geldleistungen**

In Abschnitt 6.1) Höhe und Umfang der Geldleistung Absatz a) werden die Sätze 2 und 3 durch den Satz „Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem festgestellten Erziehungs- und Betreuungsaufwand durch die Fachberatung vermittelt bekommen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erhöhung des Förderbeitrages erhalten.“ ersetzt.

In Abschnitt c) wird der erste Satz durch den Satz

„Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt für die Zeiten, die innerhalb des festgestellten und bewilligten Betreuungsbedarfs des Kindes liegen und an denen das Kind tatsächlich betreut wurde.“

ersetzt.

In Abschnitt e) werden die Sätze 3 und 4 angefügt:

„Es wird grundsätzlich nur eine Altersvorsorgemaßnahme pro Tagespflegeperson hälftig erstattet. Sofern Rentenversicherungspflicht besteht, sind vorrangig die Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge zur Hälfte durch die Stadt Gummersbach zu übernehmen.“

Nach Abschnitt h) wird ein neuer Abschnitt eingefügt

„Sozialversicherungsbeiträge werden nach Prüfung auch für zurückliegende Zeiträume erstattet.“

In Abschnitt 6.4 Fahrgeld werden die Sätze 1 und 2 zu den Sätzen 4 und 5. Die Sätze 1 – 3 werden wie folgt eingefügt:

„Die Hol- und Bringpflicht obliegt grundsätzlich den Eltern.

Die Übernahme der Fahrtkosten an die Tagespflegeperson von und zur Tagespflegestelle wird ausschließlich in den Fällen vorgenommen, in denen die Eltern aufgrund von Berufstätigkeit oder schulischer Ausbildung diese nicht leisten können und das Bruttojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten unter 19.000,00 € liegt. Bei Kindern, die im Rahmen des Rechtsanspruchs betreut werden, ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen.

In Abschnitt 6.6 Zahlungen im Krankheits- bzw. Urlaubsfall werden neu Satz 2 und 3 eingefügt: „Ein ärztliches Attest ist spätestens ab dem dritten Krankheitstag erforderlich. Nach Ablauf der attestierten Krankheitstage können bis zu 2 Erholungstage ohne Attest in Anspruch genommen werden, wenn dies insgesamt die zuvor genannten 2 Wochen pro Monat nicht überschreitet.

Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bei einer Erkrankung der / des Erziehungsberechtigten kann die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs (s. Punkt 2) fortgeführt werden.“

Ein neuer Satz 5 wird eingefügt:

„Ein individueller Betreuungsbedarf ist im Einzelfall durch die pädagogischen Fachkräfte neu festzulegen.“

Die ehemaligen Sätze 3 – 8 werden zu den Sätzen 6 – 11.

Punkt 8. Einzelfallentscheidung

Die Worte „und den Ausführungsbestimmungen“ werden gestrichen.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Praxis und Veränderungen im Recht machen verschiedene Änderungen der Richtlinien notwendig.

zu Punkt 2.)

Mit der Festlegung auf bis zu 25 Stunden wird die Vergleichbarkeit der Angebote zwischen Kita und Tagespflege hergestellt, da in der Kita die kürzeste Betreuungszeit ebenfalls 25 Stunden beträgt.

Im Vergleich der Kommunen im OBK haben alle anderen Kommunen schon die 25 Stunden verankert.

Der „fett“ Druck dient lediglich der Hervorhebung.

zu Punkt 3.2

Bei Fortbildungen oder Belehrungen, ohne die keine Verlängerung der Pflegeerlaubnis ausgestellt werden kann, sollen die Kosten übernommen werden. Mit der Übernahme der Kosten werden Tagespflegepersonen zum Verbleib in dem Tätigkeitsfeld bestärkt. Dies ist wegen der Schwierigkeiten neue Tagespflegepersonen zu gewinnen geboten.

zu Punkt 4

Der Gesetzgeber verpflichtet Jugendämter Qualitätssicherung und -entwicklung zu betreiben. Die Fortbildungsverpflichtung dient diesen Zielen.

Die umliegenden Kommunen kennen diese Regelung schon in den Richtlinien.

zu Punkt 6

a) Die Neufassung vereinfacht die Regelung.

c) Die Regelung stellt klar, dass nur der tatsächlich festgestellte Bedarf im Rahmen der Anwesenheit des Kindes anerkannt wird.

e) Die Formulierung dient der Klarstellung.

Der neue Absatz dient der Klarstellung.

6.4 Die Regelung dient der Klarstellung von Zuständigkeiten.

6.6 Die Regelung in Satz 2 und 3 konkretisiert die bisherige Formulierung.

Die Neufassung von Satz 4 und 5 sichert Kontinuität und Nachhaltigkeit der Betreuung auch im Krankheitsfall der Eltern.

zu 8.

Die Ausführungsbestimmungen wurden in die Richtlinien integriert und existieren deshalb nicht mehr.

Die Kostensteigerung die durch die Änderungen der Punkte 2, 3 und 6.6 erwartet werden sind im Haushalt 2020 berücksichtigt.